

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	S. 1
2. Allgemeine Leistungspflichten, Qualität und Organisation der Leistungserbringung	S. 1
3. Pflichtverletzungen	S. 2
4. Nutzungsrechte	S. 2
5. Mitwirkungshandlungen der LINK digital	S. 3
6. Leistungsänderungen	S. 3
7. Abnahme und Freigabe	S. 3
8. Gewährleistung und Haftung	S. 3
9. Versicherung	S. 4
10. Kündigungsrecht	S. 5

1. Geltungsbereich

1. Soweit die Anwendung dieser Besonderen Einkaufsbedingungen für IT- Dienst- und Werkleistungen (im Folgenden „BEB-IT-DWL“) in der Bestellung vereinbart wurde, finden sie Anwendung auf alle IT-Dienst- und Werkleistungen gemäß § 611 BGB, die LINK digital vom Auftragnehmer bezieht einschließlich der Beratung, Erstellung von Gutachten, Anpassung und Entwicklung von Software, Schulungen usw. (gemeinsam "Services").
2. Diese BEB-IT-DWL enthalten zusätzliche und zum Teil von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von LINK digital (im Folgenden „AEB“) abweichende Bestimmungen speziell für IT-Dienst- und Werkleistungen gemäß § 611 BGB. Soweit in diesen BEB-IT-DWL nicht anderweitig geregelt, gelten zusätzlich und nachrangig die AEB. Keine Anwendung jedoch finden Ziffer 11 AEB (Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung) und Ziffer 13 AEB (Kündigungsrecht).
3. Soweit Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der BEB-IT-DWL in andere Sprachen (z.B. Englisch) vorliegen, hat die deutschsprachige Fassung bei allen etwaigen Widersprüchen Vorrang.

2. Allgemeine Leistungspflichten, Qualität und Organisation der Leistungserbringung

1. Soweit zwischen LINK digital und dem Auftragnehmer (im Folgenden gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet) nicht anderweitig geregelt, hat der Auftragnehmer über seine Leistungen detaillierte Tätigkeitsberichte (mit Nachweisen) anzufertigen und LINK digital in regelmäßigen, von LINK digital zuvor festgelegten Abständen zu übergeben. Soweit zwischen den Parteien keine solchen Abstände festgelegt werden, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendermonat einen detaillierten Tätigkeitsbericht (mit Nachweisen) anzufertigen und LINK digital mit Übersendung der Rechnung, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag des folgenden Kalendermonates zu übergeben.
2. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Ziffer 7.1 AEB bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer wird seine Dienstleistungen nur in den Räumlichkeiten von LINK digital erbringen, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde und soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung erforderlich ist.
4. Sofern dem Auftragnehmer durch LINK digital zur Erfüllung seiner vereinbarten Dienstleistungen Zugang zu Informationen, Computern, Netzen oder Räumlichkeiten von LINK digital eingeräumt wird, darf der Auftragnehmer diese ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen nutzen.
5. Jede Partei wird der jeweils anderen Partei einen Ansprechpartner benennen, der über ausreichende Fachkunde im Hinblick auf die vertragliche Leistung besitzt und der befugt ist, wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen zu treffen. Wechselt eine Partei den der jeweils anderen Partei genannten Ansprechpartner, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen.
6. **Anforderungen:** Der Auftragnehmer wird vor Beginn seiner Leistungserbringung prüfen, ob die Aufgabenstellung von der LINK digital für die Erbringung der Services vollständig, eindeutig, geeignet und widerspruchsfrei ist und die LINK digital unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, sollte dies nicht der Fall sein.
7. Der Auftragnehmer besitzt ein für die Erbringung der Leistungen und Herstellung der Arbeitsergebnisse erforderliches, umfassendes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, die er selbständig berücksichtigt.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen, soweit möglich, unter Nutzung bereits vorhandener Standards zu erbringen (insbesondere Standardsoftware), und nur soweit dies nicht möglich ist, individuelle Lösungen anbieten und erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die LINK digital auch ohne gesonderte Aufforderung auf Standardlösungen hinzuweisen, die geeignet sind, die von der LINK digital gewünschte Ergebnisse ganz oder teilweise zu erzielen.
9. **Leistungsinhalt und Dokumentation:** Alle für eine Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Pflege von Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) erforderlichen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw., hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Leistungen und Arbeitsergebnisse für den deutschen Sprachraum bestimmt sind, andernfalls

in englischer Sprache. Darstellbare Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten, Software, Konzepte) hat der Auftragnehmer der LINK digital auf deren Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.

10. **Integration:** Arbeitsergebnisse im Bereich der Softwareentwicklung und -anpassung sind vom Auftragnehmer bei der LINK digital zu installieren, zu integrieren, zu konfigurieren und betriebsbereit an die LINK digital zu übergeben und zu übereignen. Der Auftragnehmer wird die LINK digital einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines vereinbarten Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
11. **Fristen und Termine:** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
12. **Ansprechpartner:** Ansprechpartner der Parteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Sind im Vertrag keine Ansprechpartner benannt, benennen die Parteien vor Beginn der Leistungserbringung jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.
13. **Personal:** Eingesetztes Personal ist für die Erbringung der Services qualifiziert und verfügt über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Services. Die LINK digital kann einen Nachweis hierüber verlangen.
14. Ersetzt der Auftragnehmer eine zur Leistungserbringung eingesetzte Person durch eine andere, geht der hierdurch entstehende Einarbeitungsaufwand zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Ersetzung der Person wird der Auftragnehmer die Interessen der LINK digital angemessen berücksichtigen.
15. Die LINK digital ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person zu verlangen.

3. Pflichtverletzungen

1. Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen nicht vertragsgemäß, ist er verpflichtet auf Aufforderung von LINK digital, die Dienstleistungen in angemessener Frist und ohne Mehrkosten für LINK digital nachzubessern oder nochmals zu erbringen, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder fehlerhafte Erbringung der Dienstleistung ist durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten.
2. Weitere oder andere Rechte von LINK digital, insbesondere Schadensersatz und Kündigung, bleiben durch vorstehende Ziffer 3.1 BEB-IT-DWL unberührt.

4. Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt der LINK digital hiermit vorbehaltlich der Regelung in den beiden nachfolgenden Absätzen an allen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Dieses Recht umfasst insbesondere ein Vervielfältigungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrecht durch die LINK digital oder Dritte. Das Nutzungsrecht wird durch eine Kündigung des Vertrags nicht berührt.
2. An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer vorhandenen Werken und Know-how des Auftragnehmers räumt der Auftragnehmer der LINK digital hiermit ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht im vorgenannten Umfang ein, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für die LINK digital erstellten Arbeitsergebnisse im vorgenannten Umfang erforderlich ist.
3. Nutzungsrechte an Standardsoftware dürfen nur an LINK digital Gesellschaften unterlizenziiert werden. Darüber hinaus ist die LINK digital berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an Standardsoftware einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Dritten Leistungen für die LINK digital oder für deren Gesellschaften erbringen können.
4. Soweit der Auftragnehmer für die LINK digital Software erstellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit auch zur Herausgabe des Quellcodes der Software einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen, der Entwicklungsdokumentation und einer Programmbeschreibung.
5. Die LINK digital ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass eine bei der Erbringung der Leistungen entstandene Erfindung dauerhaft unentgeltlich durch die LINK digital genutzt werden kann.
6. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die LINK digital schriftlich auf die in Arbeitsergebnissen enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, im Hinblick auf die das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden sein könnte, hinzuweisen.

5. Mitwirkungshandlungen der LINK digital

1. Ist zur Erbringung von Leistungen eine Standardsoftware erforderlich, beschafft die LINK digital diese Software, soweit dies ausdrücklich vertraglich geregelt und der LINK digital nicht unmöglich ist.

6. Leistungsänderungen

1. Die LINK digital ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen der LINK digital zu prüfen und der LINK digital innerhalb von 10 Werktagen entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder der LINK digital mitzuteilen, dass das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer innerhalb der Frist ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.
3. Angenommene Leistungsänderungen sind durch eine Anpassung des Vertrags zu dokumentieren.

7. Abnahme und Freigabe

1. Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nachfolgenden Bestimmungen, so- weit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
 - 1.1. Bei der Abnahme festgestellter Mängel der abzunehmenden Leistung sind nachfolgende Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass das abzunehmende Arbeitsergebnis oder ein wichtiger Teil davon für die LINK digital nicht nutzbar ist
 - b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
 - c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel
 - 1.2. Die LINK digital ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde. Der LINK digital steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt des vertragsgemäßen Werks zur Verfügung.
 - 1.3. Liegen abnahmehindernde Mängel vor und verweigert die LINK digital deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.
 - 1.4. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.
 - 1.5. Ein abzunehmendes Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, sobald die LINK digital die Leistung länger als 12 Wochen ununterbrochen produktiv nutzt, ohne gegenüber dem Auftragnehmer Mängel zu rügen und der Auftragnehmer die LINK digital unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat.
 - 1.6. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Service gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme.
2. Soweit die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Freigabe oder ähnliches vereinbart haben, gelten die Regelungen über die Abnahme entsprechend.

8. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Rechte und Ansprüche der LINK digital bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, etwaig

vereinbarte Regelungen bei der Verletzung von Service Levels und ergänzend die Regelungen der AEB einschließlich dieser BEB-IT DWL.

2. **Dienstvertragliche Leistungen:** Im Fall von Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer eine bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht und der LINK digital ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit die LINK digital deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht.
3. **Nacherfüllung:** Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen der LINK digital unverzüglich zu beheben.
4. Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
5. **Rechtsmängel:** Machen Dritte gegenüber der LINK digital Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "Rechte Dritter") durch die Nutzung der Services und Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
 - 5.1. Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die vereinbarten Leistungen und Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber dem vereinbarten Service oder Arbeitsergebnis entsprechen. Ist dies dem Auftragnehmer unmöglich, hat er auf Verlangen der LINK digital die Leistungen und Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.
 - 5.2. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die LINK digital von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.
 - 5.3. Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass
 - a) LINK digital den Auftragnehmer von den Ansprüchen Dritter verständigt,
 - b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
 - c) jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt.
 - 5.4. Der LINK digital durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
 - 5.5. Soweit die LINK digital die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

9. Versicherung

1. Der Auftragnehmer muss eine Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, jedoch mindestens mit einer Deckungssumme von 3 Mio. EURO je Schadensereignis, abschließen und aufrechterhalten. Diese Mindestdeckungssumme ist anzupassen, soweit gesetzliche oder berufsständische Regelungen den Auftragnehmer zu einer höheren Versicherungssumme verpflichten. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
2. LINK digital ist berechtigt, Leistungen an den Auftragnehmer so lange zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nachweist.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber LINK digital verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung der Versicherung in der LINK digital angezeigten Höhe nicht mehr besteht.

10. Kündigungsrecht

1. LINK digital ist jederzeit berechtigt, den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zu kündigen.
2. Soweit die Parteien im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben, begründen vom Auftragnehmer bereitzustellende personelle Ressourcen keine Abnahmeverpflichtung durch die LINK digital. Dies gilt auch, soweit in Verträgen Abnahmekontingente oder Ähnliches vorgesehen sind
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Im Falle einer Kündigung schuldet LINK digital die Vergütung nur für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.